



**Kinderschutz**

**in der digitalen Welt**



<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>Welche Formen sexueller Gewalt im digitalen Netz gibt es?</b>	<b>6</b>
Cybermobbing oder Cyberbullying	6
Sexting	6
Victim-Blaming	7
Cybergrooming	7
<b>Wo entstehen online Kontakte?</b>	<b>9</b>
<b>Was ist Kinder- und Jugendpornographie?</b>	<b>10</b>
Was versteht man genau unter Kinderpornographie?	10
Was kann man tun, wenn das Recht am eigenen Bild verletzt wurde?	12
<b>Was könnt ihr als (Orts-)Jugendleiter_innen tun?</b>	<b>13</b>
Medienkompetenz	13
Kommunikation	14
Elternarbeit	14
Treffen in der analogen Welt	14
<b>Nachschlagewerke</b>	<b>16</b>
Websites	16
Websites speziell für Kinder und Jugendliche	16
Literatur	17

# Einleitung

Digitale Medien sind aus dem Alltag unserer Junghelfer und Junghelferinnen nicht mehr wegzudenken. Die Kinder und Jugendlichen chatten per WhatsApp oder Facebook, posen bei Instagram und schauen Videos bei TikTok oder YouTube. Sie kommunizieren über soziale Medien mit anderen, nutzen es zum Lernen, klären mit ihren Eltern was am Tag noch so ansteht und verabreden sich mit Freunden. Selbst Kinder im Vorschulalter sind schon im Internet aktiv.<sup>1</sup>

Etliche Kinder im Grundschulalter verfügen heutzutage über ein Smartphone, bei den 12 - 19 Jährigen sind es sogar 94%.<sup>2</sup> Grundsätzlich wachsen die meisten Kinder und Jugendlichen in Haushalten mit einem „breiten Medienrepertoire auf“<sup>3</sup> wie z.B. mit Handys, Smartphones, Computern, Laptops, Fernsehgeräten, Video- und Musikstreamingdiensten und festen Spielekonsolen.<sup>4</sup> Digitale Medien schaffen somit Möglichkeiten, die es vor 15 bis 20 Jahren noch nicht gab, aber sie bergen auch Risiken wie Suchtpotenziale und sexuelle Gewalt.



Aber nicht nur die technische Ausstattung und die damit verbundenen Möglichkeiten, und somit auch die Unsicherheit im Umgang mit Schutzmechanismen, haben in den letzten Jahren rasant zugenommen, sondern auch die Vielzahl an Apps, auf die Kinder und Jugendliche ohne Zugangsbeschränkungen zugreifen können. Auch das Kommunikationsverhalten der Kinder und Jugendlichen hat sich dadurch verändert: Es wird nicht mehr angerufen, sondern es werden Nachrichten geschickt, es werden Selfies gepostet, um seinen Followern mitzuteilen was

man gerade macht und wo man ist. Kinder und Jugendliche haben mittlerweile eine große Auswahl an Möglichkeiten sich anderen fast überall und immer mitzuteilen und sich (dabei) selbst darzustellen.<sup>5</sup>



Die digitale Welt ist somit für Täter und Täterinnen eine ideale Plattform, um aus der Anonymität mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Es muss bei sexueller Gewalt nicht immer zu Körperkontakt kommen, auch das Internet und die digitalen

Medien bieten Möglichkeiten für sexuelle

Übergriffe und Gewalt. Die Vielfalt ist hier groß: vom Versenden von pornografischen Bildern und Videos, über Beleidigungen bis hin zu sexuell anregenden Chats. Die neuesten Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020 weisen auf einen besorgniserregenden Anstieg des Konsums von Missbrauchsabbildungen im Internet in Europa um 30% hin. Dies ist auch ein Ergebnis der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Lockdown, Homeschooling und weniger Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen.<sup>6</sup>

Der Landesjugendvorstand der THW-Jugend Bayern hat diese Publikation „Kinderschutz in der digitalen Welt“ in seiner ersten Landesjugendvorstandssitzung 2022 beschlossen.

1 Von Gottberg, 2016, S. 472.

2 Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2020, S. 8.

3 Ebd., S. 6.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. AJS NRW, 2019, S. 6f.

6 Vgl. UBSKM, 2021, S. 2.

# Welche Formen sexueller Gewalt im digitalen Netz gibt es?

## 1. CYBERMOBBING ODER CYBERBULLYING

Cybermobbing leitet von den englischen Wörtern „cyber = das Internet betreffend“ und „to mob = anpöbeln, bedrängen, über jemanden herfallen“ ab. Manchmal wird auch der Begriff Cyberbullying (englisch: to bully: schikanieren, drangsalieren“) benutzt.

„Cybermobbing meint das absichtliche Beleidigen, Bedrohen oder Schikanieren über einen längeren Zeitraum.“<sup>7</sup> Oftmals ist der Täter oder die Täterin, der/die auch „Bully“ genannt wird, ein Mitschüler, eine Mitschülerin oder ein Freund oder Freundin.<sup>8</sup> Während ein Bully insgesamt häufig anonym auftritt, so dass die genaue Identität verdeckt bleibt, kennen sich Opfer und Täter bei Cybermobbing oftmals aus dem persönlichen Umfeld - etwa aus der Schule, dem (angeblichen) Freundeskreis oder dem Wohnviertel.

Das Schwerwiegende am Cybermobbing ist, dass pausenlos psychischer Druck ausgeübt wird, indem Gerüchte über das Opfer verbreitet werden und dafür gesorgt wird, dass niemand mehr etwas mit dem Opfer zu tun haben will. Somit wird das Opfer zusehends von seinen (analogen) Freunden gemieden.<sup>9</sup>

## 2. SEXTING

Das Wort „Sexting“ stammt aus dem Englischen und besteht aus den Wörtern „Sex“ und „texting“ (Englisch für „simsen“, „SMS schreiben“). Sexting bezeichnet mittlerweile nicht nur den Versand von Nachrichten, sondern auch Bilder oder Videos sowie Sprachnachrichten mit sexuell anregendem Inhalt. Bei Sexting geht es immer um freiwillig angefertigte Selfies als Bild oder Video.<sup>10</sup>

Sexting kann harmlos sein und nicht strafbar, wenn es zwischen dem Sender und Empfänger einvernehmlich und auf freiwilliger Basis abläuft. Aber es wird zu einer Straftat, wenn Bilder oder Videos in dritte Hände geraten und weiterverbreitet werden ohne Einverständnis der abgebildeten Person (Recht am eigenen Bild, vergleiche Seite 12).<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Evangelisches Medienhaus, 2021.

<sup>8</sup> Vgl. AJS NRW, 2020, S. 6f.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 6ff.

<sup>10</sup> Vgl. Dekker et al., 2016, S. 43ff.

<sup>11</sup> Vgl. UBSKM, 2021.

## 3. VICTIM-BLAMING

Beim Victim-Blaming (Englisch für victim = Opfer, to blame = beschuldigen) wird dem Opfer aufgrund seines Verhaltens die Schuld am Handeln des Täters / der Täterin gegeben. Somit wird hier geschickt die Umkehrung der Rollen von Täter/Täterin und Opfer vorgenommen. Dies passiert auch sehr häufig nach Bekanntwerden einer Straftat. Es finden sich dann nicht selten Kommentare im Netz wie „selbst schuld, wenn du diese Videos verschickst“, „zieh gefälliger nicht solche aufreizend kurzen Röcke / Tops (oder ähnliches) an“. Häufig bedienen sich Freunde von Tätern oder Täterinnen dieser Methode, weil sie an die Unschuld ihres Freundes bzw. ihrer Freundin glauben.<sup>12</sup>

## 4. CYBERGROOMING

Cybergrooming (abgeleitet von den englischen Wörtern cyber = das Internet betreffend und to groom = pflegen aber auch anbahnen, vorbereiten) ist mittlerweile ein weitverbreitetes Vorgehen im Internet. Es bedeutet, dass Täter oder Täterinnen gezielt Kinder im Internet suchen und ansprechen, mit dem Ziel der Anbahnung von sexuellen Kontakten.<sup>13</sup>

Cybergrooming ist in Deutschland verboten und nach § 176a des Strafgesetzbuches eine besondere Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter 14 Jahren und kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren geahndet werden. Wichtig ist zu wissen, dass es hierbei nicht zu tatsächlichen, direkten sexuellen Handlungen kommen muss, allein die Absicht, Vorbereitung oder das Anfertigen von kinderpornographischen Texten, Bildern und Videos ist schon strafbar. Seit 2014 gilt auch der Besitz oder der versuchte Erwerb von sogenannten Posing-Bildern und Texten, die sexuelle Gewalt an Kindern dokumentieren, als Straftat.

<sup>12</sup> Vgl. Evangelisches Medienhaus, 2021.

<sup>13</sup> Vgl. AJS NRW, 2019, S. 14f.



Cybergrooming wird von Tätern und Täterinnen strategisch vorbereitet, sie suchen zuerst ganz unauffällig Kontakt, gewinnen das Vertrauen ihrer potentiellen Opfer, machen sie durch gezielte Meinungsmanipulationen abhängig und sorgen dafür, dass die Opfer nur noch ihnen glauben. Sie erschleichen sich das Vertrauen der Kinder, indem sie sich auf ihre Seite stellen, gemeinsam gegen die spießigen Eltern oder andere uncoole Erwachsene wettern und sich als Ansprechperson oder Geheimnisträger anbieten.<sup>14</sup> Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich ernst genommen, Wert geschätzt und auch geschmeichelt, dass sich andere Erwachsene so für sie interessieren.<sup>15</sup>



Die Täter und Täterinnen durchsuchen die Online-Profile und je mehr Informationen sie erhalten umso größer sind die Anknüpfungspunkte. Das gleiche Hobby, die gleiche Lieblingsserie oder der ähnliche Musikgeschmack werden als Köder ausgelegt, um in einen ersten Kontakt zu treten, der dann bewusst immer enger gezogen wird und zu persönlicher Nähe führt. Relativ schnell wird dann das Thema Liebe und Sex angesprochen. Hier werden oft die romantischen oder naiven Vorstellungen der Opfer ausgenutzt und es werden nicht nur erotische oder sexuelle Erfahrungen thematisiert, sondern es werden Nacktbilder, Bilder mit freizügigen Sexposen oder Videos eingefordert.

Diese Form der sexuellen Gewalt verschafft dem Täter bzw. der Täterin noch mehr Macht über ihr Opfer, da er oder sie es nun durch die Bilder oder Videos unter Druck setzen kann. Die Androhung der Veröffentlichung führt bei den Opfern dazu, immer weiter das zu tun, was von ihnen gefordert wird. Manchmal kann es dann auch zur Aufforderung kommen, sich „offline“ zu treffen. Bei etlichen dieser „Dates“ ist es vorgekommen, dass die Mädchen oder Jungen sexuell missbraucht wurden.<sup>16</sup>

Sehr oft verschweigen die Kinder die sexuelle online als auch offline Gewalt vor ihren Eltern oder Freunden, weil sie sich durch die angebliche Freundschaft und den engen Kontakt zum Täter bzw. zur Täterin mitschuldig fühlen. Dadurch entsteht ein Teufelskreis der weiteren Abhängigkeit, der immer schwerer zu durchbrechen scheint. Die Hürde sich jemandem anzuvertrauen wird angeblich immer höher und die Täter und Täterinnen bestärken die Kinder in diesem Glauben.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 12. Dekker et al., 2016, S. 21f., UBSKM, 2021.

<sup>15</sup> Vgl. UBSKM, 2018, S. 1f.

<sup>16</sup> Vgl. Dekker et al., 2016, S. 24. UBSKM, 2021.

## Wo entstehen Online-Kontakte?

Die Opfer treffen in Chatrooms von Online-Spielen, in privaten Chaträumen, in Sozialen Medien wie z.B. Snapchat, TikTok oder Instagram auf die Täter und Täterinnen.

Während für Mädchen die sozialen Medien, in denen es um bildhafte Selbstdarstellung geht, am gefährlichsten sind, werden Jungen am häufigsten im Game Bereich durch vermeintlich harmlose Spieler kontaktiert.

Das Gefährliche an Kontakten im Internet ist ihre angebliche Sicherheit: die Kinder und Jugendlichen befinden sich in ihrem eigenen Zuhause, wenn sie schreiben oder Bilder posten. Sie fühlen sich sicher, daher greifen die ansonsten normalen Schutzmechanismen der analogen Welt nicht mehr.<sup>17</sup> So würde sich ein Kind höchst selten von einem Fremden ansprechen lassen, sich zu ihm auf eine Parkbank setzen, um dann über mögliche gemeinsame Hobbies zu sprechen.



<sup>17</sup> Vgl. Dekker et al., 2016, S. 7.

# Was ist

## Kinder- und Jugendpornographie?

Pornographie an Kinder oder Jugendliche zu versenden ist nach § 184 des Strafgesetzbuches verboten. Wie oben schon erwähnt, ist selbst der Besitz oder der Beschaffungsversuch von Kinder- und Jugendpornographie (nach § 176, 176a des Strafgesetzbuches) strafbar. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik sind die Fälle von Kinderpornographie in 2020 um 53 % (auf 18.761 Fälle) gestiegen.<sup>18</sup>

### WAS VERSTEHT MAN GENAU UNTER KINDERPORNOGRAPHIE?

Kinderpornographie ist,

- wenn auf einem Bild / Video „sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter 14 Jahren (= Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes zu sehen sind“.<sup>19</sup>

Wichtig ist zu wissen, dass Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren solche bildhaften sexuellen Darstellungen an Freunde und Bekannte verschicken dürfen ohne dass es strafbar ist. Voraussetzung ist allerdings diese Personen stimmen dem zu. Ohne die Erlaubnis der abgebildeten Person, dürfen keine Bilder oder Videos ins Internet gestellt werden. Liegt keine Erlaubnis bzw. Zustimmung vor, verletzt dies das Recht am eigenen Bild und ist nach § 201 Strafgesetzbuch strafbar. Selbst wenn jemand nur droht, Bilder von einer anderen Person ins Netz zu stellen, kann dies als Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch strafbar sein.



<sup>18</sup> Vgl. UBSKM, 2021, S. 1.

<sup>19</sup> AJS NRW, 2019, S. 16.

Werden Bilder oder Videos dann von diesen Personen an Dritte weitergeleitet, ist dies eine Straftat im Sinne der Verbreitung von Jugendpornographie (vgl. oben).

Selbst Fotos oder Videos, die eine Person in einer demütigenden oder peinlichen Situation zeigen, dürfen anderen nicht ohne die Zustimmung der Person gezeigt werden. Nutzt dies jemand z.B. für Cybermobbing aus, so verletzt dies das Persönlichkeitsrecht und ist ebenfalls strafbar (§201a Strafgesetzbuch).

Somit können sich Jugendliche ab 14 Jahren schon wegen des Anfertigens, des Besitzes, der Weiterleitung und somit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild und der Persönlichkeitsrechte strafbar machen!

Der Grat zwischen einer straffreien Nutzung und einer Straftat ist daher relativ schmal. Viele Jugendliche beschäftigen sich in ihrer Pubertät mit pornographischen Inhalten, versenden auch gegenseitig intime Fotos von sich und ihrem Freund oder Freundin. Das gehört zur sexuellen Entwicklung und der Erfahrung mit der eigenen und der fremden Sexualität.<sup>20</sup>

Sex- oder Pornoseiten im Internet sind daher nicht generell zu „verteufeln“, sondern sie ermöglichen Jugendlichen ihre eigene Neugier zu befriedigen, Wissen zu sammeln und sich sexuell zu orientieren. Wichtig ist hierbei aber, dass Jugendliche das Gesehene einordnen, verstehen und verarbeiten können. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Medienkompetenz und auch Erziehungsverantwortliche müssen darüber aufgeklärt und angeleitet werden.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 11.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., S. 5.

Aber es muss jedem und jeder Jugendlichen klar sein, dass sie mit diesen Bildern oder Videos niemanden erpressen und diese nicht ohne Einwilligung an Dritte weiterleiten dürfen.

In den letzten Jahren hat die Erfahrung gezeigt, dass Jugendliche oftmals nach dem Ende einer Beziehung im ersten Liebeskummer genau zu diesen Maßnahmen gegriffen haben. So hat sich die Zahl der Verbreitung von Missbrauchsbildern durch Kinder und Jugendliche von 2018 bis 2020 verfünffacht (von 1.373 auf 7.643 angezeigte Fälle).<sup>22</sup> Da viele Bilder und Videos weitergeleitet werden und dadurch immer wieder auftauchen können, „... bedeutet (dies) für Betroffene viele Jahre nach dem initialen Missbrauch eine regelmäßige Reviktimisierung, die oft als ausgesprochen belastend wahrgenommen wird.“<sup>23</sup>



### WAS KANN MAN TUN, WENN DAS RECHT AM EIGENEN BILD VERLETZT WURDE?

Zuerst sollte man **Screenshots** von den betreffenden Bildern oder Videos machen, um sie als Beweismittel sicherzustellen. Sollte es zu einer **Anzeige** kommen, dann kann die Polizei darauf zurückgreifen. Dann wäre der nächste Schritt, **die betreffende Person aufzufordern, die Bilder und/oder die Videos von allen Datenträgern sofort zu löschen.** Danach kann man sich **an die entsprechenden Social Media Plattformen wenden und die Bilder und Videos melden.** Webseiten-Betreiber wie facebook, Instagram oder Youtube sind verpflichtet, Bilder und Videos, die ohne die Erlaubnis der abgebildeten Person erstellt wurden, zu löschen.

22 Vgl. UBSKM, 2021, S. 1.

23 Dekker et al., 2016, S. 8.

## Was könnt ihr als

## (Orts-)Jugendleiter\_innen tun?

### MEDIENKOMPETENZ



Sprecht regelmäßig mit euren Junghelfern und Junghelferinnen über die Nutzung sozialer Medien und über die möglichen Gefahren sexueller Gewalt. Schafft somit bei ihnen ein Bewusstsein dafür, welche Chancen aber auch Risiken das Internet bietet. Was einmal im Netz gelandet ist (z.B. Nacktbilder), lässt sich selten wieder komplett löschen.

Besprecht auch gemeinsam mit den Junghelfern und Junghelferinnen die verschiedenen Einstellungen der Privatsphären der Handys. Das Wissen über die Sicherheitsstandards erhöht auch das Vertrauen in das eigene Handeln.<sup>24</sup> Denn nur wer Bescheid weiß, kann sich auch dagegen wehren.<sup>25</sup>

Was haltet ihr von der **Gründung einer AG** bestehend nur aus technisch fitten Jugendlichen (vielfach Wissensvorsprung vor den Erwachsenen!), **die allen anderen und vor allem den Jüngeren regelmäßig die Nutzung z.B. die Account-Einstellungen erklären?** Kommt eventuell besser an, wenn es nicht immer nur die Erwachsenen sind. Die Beratung durch Gleichaltrige („Peereducation“: Erziehung durch Peers (Gruppe von Gleichaltrigen bzw. Gleichgesinnten, an der man sich orientiert)) führt oftmals zu einer größeren Akzeptanz bei Kindern und Jugendlichen.

**Stellt gemeinsam mit euren Junghelfern und Junghelferinnen (altersgerechte) Regeln auf<sup>26</sup>,** wie z.B. Handys in der Ortsjugend bzw. im Jugenddienst genutzt werden dürfen (und haltet euch selbst daran!) oder wie Mobbing verhindert werden kann. Wo Mitbestimmung strikte Verbote ersetzt, können die Junghelfer und Junghelferinnen selbst herausfinden, dass bestimmte Beschränkungen für sie auch Vorteile haben können und ein selbstbestimmtes Verhalten vielfach zu einem positiveren Umgang führt.<sup>27</sup>

24 Vgl. DIVSI, 2017, S. 10.

25 Vgl. Landesjugendring Niedersachsen e.V., 2013, S. 27f.

26 Vgl. Bayerischer Jugendring, 2013, S. 11ff.

27 Vgl. Dekker et al., 2016, S. 10, 57f.

## | KOMMUNIKATION

Pflegt eine offene, transparente und ehrliche Kommunikation innerhalb eurer Jugendgruppen. Sprecht auch Themen wie Pornographie im Netz an (z.B. auch das ungefragte Verschicken von „dickpics“ (erigierten Gliedern) oder Nudes (Nacktfotos)). Macht Entscheidungen und Informationen transparent. Gebt auch eigene Fehler oder mangelndes Wissen (vgl. Medienkompetenz) zu („positive Fehlerkultur“) und zeigt euch gegenüber Neuerungen der sozialen Medien aufgeschlossen. Dies alles erleichtert es euren Junghelfern und Junghelferinnen sich selbst zu öffnen und auch eigene Fehler oder Probleme anzusprechen.

## | ELTERNARBEIT

Sprecht das Thema in Elternabenden oder Videokonferenzen mit den Eltern an, sensibilisiert sie für die Chancen und Möglichkeiten, die digitale Medien für ihre Kinder bieten. Smartphones dürfen nicht nur als Gefahrenquelle wahrgenommen werden. Eltern bzw. Sorgeberechtigte lehnen oftmals Smartphones, Apps oder Spiele aus eigenem fehlendem Wissen über die technischen Möglichkeiten ab. Veranstaltet z.B. Gaming-Abende mit Eltern und Kindern, um gemeinsam sich in die „Spielewelt“ der Jugendlichen zu begeben und von ihnen zu „lernen“.

Weist die Eltern oder Sorgeberechtigte auch auf Fachberatungsstellen hin, an die sie sich bei Themen wie Cybermobbing oder auch exzessiver Mediennutzung wenden können. Der beste Schutz sind informierte Eltern!<sup>28</sup>

## | TREFFEN IN DER ANALOGEN WELT

Macht euren Junghelfern und Junghelferinnen klar, dass die Online-Welt ein wichtiger Teil ihres Lebens ist, aber dass Treffen in der „analogen Welt“ wie Schwimmbadbesuche, Konzerte, Kinobesuche oder Ausflüge mit Freunden auch was Tolles sind. Unterstützt dies, indem ihr auch mit euren Jugendgruppen an Jugendlagern oder Bezirksjugendaktionen teilnehmt.



<sup>28</sup> Vgl. AJS NRW, 2019, S. 18. Dekker et al., S. 57f., Brüggem et al., 2017, S. 25f.

Das Wichtigste zum Schluss

**Jeder Junghelfer und jede Junghelferin ist bei Cybergrooming durch Erwachsene unschuldig!**

**Selbst wenn sie Bilder oder Videos verschickt haben, liegt die Schuld einzig und allein beim Täter bzw. bei der Täterin.**

# Nachschlagewerke

## WEBSITES

- [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)  
(Hilfeportal bei sexuellem Missbrauch)
- [www.jugendschutz.net/hotline](http://www.jugendschutz.net/hotline)
- [www.kinderschutzbund.de](http://www.kinderschutzbund.de)

## WEBSITES SPEZIELL FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

- [www.juuuport.de](http://www.juuuport.de)  
(Anonyme Beratung von Jugendlichen für Jugendliche)
- [www.kinderschutz.de](http://www.kinderschutz.de)  
kibs, Beratung bei sexuellem Missbrauch
- [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)
- [www.loveline.de](http://www.loveline.de)  
(Jugendportal mit allen Infos, was Jugendliche zu Liebe, Freundschaft, Gesundheit, Aussehen, Sex und Verhütung wissen müssen)
- [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- [www.power-child.de](http://www.power-child.de)  
Beratungsstelle: wir machen Kinder und Jugendliche stark!
- [www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)  
[www.wildwasser-augsburg.de](http://www.wildwasser-augsburg.de)  
[www.wildwasser-nuernberg.de](http://www.wildwasser-nuernberg.de)  
Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen

## LITERATUR

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS NRW): Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen - Kinder in der digitalen Welt stärken und schützen. Köln, 2019.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS NRW): Mobbing unter Kindern und Jugendlichen. Köln/Essen, 2020.

Bayerischer Jugendring: Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt - Basiswissen und Präventionskonzept für die Jugendarbeit. Augsburg, 2013.

Bayerischer Jugendring:  
Praxis der Prävention sexueller Gewalt - Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit. Augsburg, 2013.

Brüggen, Niels/Dreyer, Stephan/Drosselmeier, Marius/  
Gebel, Christa/Hasebrink, Uwe/Rechlitz, Marcel:  
Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit online-bezogenen Risiken - Ergebnisse der Befragung von Eltern und Heranwachsenden.  
Hrsg.: FSM - Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. Berlin, 2017.

Dekker, Arne / Koops, Thula / Briken, Peer:  
Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien.  
Expertise des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, 2016.

DIVSI (Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet):  
Vertrauen in Kommunikation im digitalen Zeitalter. Eine Untersuchung des iRights.  
Lab im Auftrag des DIVSI. Hamburg, 2017.

Evangelisches Medienhaus GmbH:  
<https://medienkompass.de/cybergrooming-sextortion-und-co-was-verbirgt-sich-hinter-diesen-begriffen>. Stuttgart, 2021. Abgerufen am 30.09.2021.

Landesjugendring Niedersachsen e.V.:  
Juleica- Praxisbuch P. Prävention und Kindeswohl in der Jugendarbeit.  
Hannover, 2013.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.):  
JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien -  
Basisuntersuchung zum Medienumgang 12 bis 19-jähriger. Stuttgart, 2020.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):  
Bekämpfung von Cybergrooming, sexuellen Übergriffen und Interaktionsrisiken  
für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum. Berlin, 2018.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):  
<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien>. Berlin, 2021. Abgerufen am 27. Mai 2021.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) /  
Bundeskriminalamt:  
Pressemitteilung. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer.  
Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)2020. Berlin, 26.05.2021.

Von Gottberg, Joachim:  
Toleranz als Botschaft - Medien beschleunigen die Veränderung von sexuellen  
Tabus und Konventionen. Zeitschrift für die Jugendarbeit „deutsche Jugend“,  
64 Jg., Heft 11, 2016, Seiten 472 - 479.



### **THW-Jugend Bayern e.V.**

Hedwig-Dransfeld-Allee 11  
80637 München

Landesgeschäftsstelle/Postadresse:  
Unterbiberger Str. 5  
81737 München

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:  
Landesjugendleiter und Vertrauenspersonen  
Kontaktdaten: vgl. [www.thw-jugend-bayern.de](http://www.thw-jugend-bayern.de)

Fotos: Adobe Stock, THW-Jugend Bayern/Nicole Endres  
Titelbild: THW-Jugend Bayern/Elias Cajetan

Illustration (S.8, S.12): © Lion Fleischmann Illustration Caricature and Characters.

Alle Inhalte und Dokumente (Texte, Illustrationen, Designs) sind Copyright ©2022 bei den (Bild-)Autoren. Alle Rechte vorbehalten. Die Drittverwertung der veröffentlichten Texte, Illustrationen und sonstiger Inhalte ist ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung zulässig.